

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1144

Datum:
28.08.2006
Unser Zeichen:
0.5 grü/ge
Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Ulf Grünke
Telefon:
0451 / 1506 -202
Telefax:
0451 / 1506 -272
eMail:
ugruenke@
hwk-luebeck.de

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/604**

Sehr geehrter Herr Neil,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf bedanken und nehmen im Namen der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck wie folgt Stellung:

Bei der Erweiterung des Tariftreuegesetzes um den Bereich der Dienstleistungen besteht nach unserer Auffassung die Gefahr, dass der Begriff „Dienstleistungen“ (auch nach der Definition des § 99 GWB) zu weit gefasst sein könnte. Aus unserer Sicht scheint es sinnvoll, branchenbezogene Regelungen zu treffen und zwar dort, wo die negativen Folgen für den heimischen Markt am stärksten sind. Dies würde helfen, Wettbewerbsverzerrungen in diesen Bereichen abzuwenden. Allerdings nur in den Bereichen, in denen es Tarifstrukturen gibt.

Weiterhin erscheint es erforderlich, das Gesetz unter eine Befristung zu stellen, um den Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit zu rechtfertigen. Im Hinblick auf europa- und verfassungsrechtliche Aspekte scheint eine Befristung um 5 Jahre angemessen zu sein.

Stellungnahme im Einzelnen:

Zu § 1 Tariftreuegesetz

Im § 1 Tariftreuegesetz soll das Ziel des Gesetzes um den Schutz von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Gebiet der Dienstleistungen ergänzt werden. Hierfür soll der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Tariftreuegesetz um Dienstleistungsaufträge nach § 99 IV, VI GWB ergänzt werden.

Nach § 99 IV, VII GWB gelten als Dienstleistungen alle Verträge über Leistungen, die weder Lieferverträge oder Bauaufträge noch Auslobungsverfahren sind. Dieser Auffangtatbestand umfasst alle (Beschaffungs-) Verträge. Unter diesem Auffangtatbestand lassen sich nach unserer Auffassung auch handwerkliche Tätigkeiten subsumieren, so beispielsweise das Gebäudereinigerhandwerk. Hier ist nach unserer Auffassung die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch den Einsatz von Niedriglohnkräften besonders groß. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches erscheint daher grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass das Tariftreuegesetz nicht nur einen Konflikt mit EU-Recht oder dem Grundgesetz stehen darf. Um den

Einklang zu gewährleisten, sollten nur solche Aufträge erfasst werden, bei den Wettbewerbsverzerrungen durch Niedriglöhne drohen und der Erhalt von Arbeitsplätzen erforderlich ist.

§ 3 Tariftreuegesetz

In § 3 Tariftreuegesetz (Tariftreuepflicht) soll in einem Satz 2 geregelt werden, welcher Tarifvertrag Anwendung findet, wenn mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung einschlägig sind.

Der in § 3 Tariftreuegesetz einzufügende Satz dürfte der Klarstellung der bisherigen Regelung dienen. Eine ähnliche klarstellende Regelung war bereits in dem gescheiterten Gesetzentwurf des Bundes (Bundestagsdrucksache 14/7796, Seite 4) und in dem ursprünglich in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf enthalten (Landtagsdrucksache 15/2094, Seite 3).

Der vorliegende Änderungsvorschlag dürfte zwar rechtlich unbedenklich sein, er führt allerdings dazu, dass Leistungen nach einem Tarifvertrag vergütet werden, für die eigentlich ein anderer Tarifvertrag gilt.

Die Regelung dürfte verhindern, dass bei mehreren anwendbaren Tarifverträgen von Seiten des öffentlichen Auftraggebers derjenige ausgewählt wird, der den günstigsten Tarif enthält.

Fraglich erscheint uns aus unserer Sicht auch, ob nicht ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen würde. Bereits jetzt sind öffentliche Auftraggeber nach § 5 Abs. 1 Tariftreuegesetz dazu verpflichtet, die jeweils geltenden Lohn- und Gehaltstarife in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrages und in den Vergabeunterlagen zu benennen.

§ 8 Tariftreuegesetz

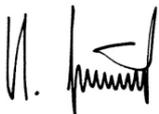
Die Übergangsregelungen des § 8 Tariftreuegesetzes soll gestrichen werden. Eine Streichung der Übergangsregelung dürfte keinen rechtlichen Bedenken begegnen.

§ 9 Tariftreuegesetz

Nach unserer Auffassung sollte eine Streichung der Geltungsdauer von 5 Jahren verzichtet werden. § 9 Tariftreuegesetz wurde seinerzeit eingeführt, um eine zeitnahe Überprüfung des Gesetzes sicher zu stellen. Eine derartige Überprüfung scheint aus unserer Sicht auch geboten, da weiterhin EU-Recht sowie Grundrechte betroffen sein könnten. Dies dürfte um so mehr gelten, wenn der Anwendungsbereich des Tariftreuegesetzes um die Dienstleistungen erweitert würde. Nach unserer Auffassung scheint daher eine Befristung um 5 Jahre angemessen, da man erst dann über Ausreichende Erfahrungen zu den Wirkungen des Gesetzes einerseits und der Effektivität im Verwaltungshandeln andererseits gesammelt haben kann.

Für die Handwerkskammern Flensburg und Lübeck

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck



Ulf Grünke
Leiter der Rechtsabteilung